

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 27.

Weimar.

2. November 1905.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, bez. die Vereinbarung mit der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung wegen Gewährung gegenseitigen Beistandes bei der Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, Seite 239. — Ministerialbekanntmachung, bez. die Selbige von Aufhebungsfällen der Nichtselbständigkeiten auf Eisenbahnen, Seite 239. — Anhaltischer Staatsrat aus dem Reichs-Vertragblatt aus dem Feststellung für das Deutsche Reich, Seite 240.

Ministerialbekanntmachungen.

[105] I. Auf Grund einer mit der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung getroffenen Vereinbarung wegen Gewährung gegenseitigen Beistandes bei der Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden werden die zur Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege zuständigen Großherzoglichen Behörden angewiesen, den an sie ergehenden Ersuchen Herzoglich Anhaltischer Verwaltungsbehörden um Vollstreckung der von ihnen erlassenen Entscheidungen auch außerhalb des Bereichs der reichsgesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der Verordnung vom 19. März 1900, Regierungsblatt Seite 289, zu entsprechen.

Weimar, den 27. Oktober 1905.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Rothe.

[106] II. Unter Bezug auf die in Nr. 8 des Regierungsblattes (Seite 51) veröffentlichten, hiermit für das Großherzogtum in Kraft gesetzten Bestimmungen des Bundesrats zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876,